

abcdefghi  
jklmnopq  
rstuvwxyz  
abcdefghi  
jklmnopq  
rstuvwxyz



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

## **Stellungnahme**

### **Europäische Kohäsionspolitik 2014 bis 2020**

### **Bewertung der Verordnungsentwürfe zur europäischen Strukturpolitik für die neue Förderperiode**

Berlin, März 2012  
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik

*Im Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) sind die 53 Handwerkskammern und 36 Zentralfachverbände des Handwerks sowie wirtschaftliche und wissenschaftliche Einrichtungen des Handwerks in Deutschland zusammengeschlossen. Der ZDH repräsentiert damit etwa 1 Mio. Betriebe mit mehr als 5,1 Millionen Beschäftigten.*

### **Vorbemerkung**

Die Europäische Kommission hat nach mehrjähriger Vorbereitungsphase im Oktober 2011 Entwürfe für fünf neue Verordnungen vorgelegt, die die zukünftige Kohäsionspolitik für die Jahre 2014 bis 2020 regulieren sollen. Das deutsche Handwerk hat sich im Vorfeld durch mehrere Stellungnahmen und Konsultationsbeiträge intensiv in die Debatte um die Zukunft der Strukturfonds eingebracht und wird auch weiterhin den Erstellungsprozess auf europäischer Ebene und die konkrete Umsetzung in regionale Programme in Deutschland begleiten.

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks sieht in der europäischen Strukturpolitik ein wichtiges Instrument zur Aktivierung regionaler wirtschaftlicher Potenziale und zur Stabilisierung der örtlichen Infrastrukturen. Durch die Strukturfonds und ihren territorialen Ansatz können im Vergleich mit anderen sektoralen Förderstrukturen in besonderer Weise die Möglichkeiten und Begabungen sowohl der Regionen als auch der kleinen und mittleren Unternehmen durch integrative, branchen- und institutionenübergreifende Aktivitäten gefördert werden.

Die Instrumente der europäischen Strukturpolitik können wesentlich zum Abbau von großräumigen Disparitäten und zur besseren Nutzung regionaler Potenziale beitragen. Die Kohäsionspolitik kann auch einen wichtigen Beitrag zur neuen Strategie "EU 2020" leisten und muss eng mit dieser abgestimmt sein. Die Kohäsionspolitik sollte aber nur ein Baustein bei der Umsetzung dieser Strategie sein. Ihr Schwerpunkt muss weiterhin in regional- und strukturpolitischen Aktivitäten liegen. Die Strukturpolitik kann die nationalen Reformpolitiken und die jeweiligen regionalpolitischen Ansätze der Mitgliedstaaten nur flankieren, diese aber nicht ersetzen. Bei allen strukturpolitischen Maßnahmen der EU ist zudem das Prinzip der Subsidiarität strikt einzuhalten. Aus Sicht des ZDH sollte sich die europäische Strukturpolitik in Zukunft vor allem auf ihr Kernanliegen der Förderung eines selbsttragenden regionalen Wirtschaftswachstums konzentrieren.

### **Vorfahrt für KMU – richtige Ansätze – unzureichende Gesamtverankerung**

Die kleinen und mittleren Unternehmen tragen wesentlich zur Stabilität ihrer Regionen bei und bilden das entscheidende Potenzial für Entwicklungsprozesse vor Ort, da sie einen Großteil der Arbeits- und Ausbildungsplätze sichern bzw. neu schaffen. Strukturpolitik muss deshalb insbesondere der Aktivierung der endogenen Potenziale der ansässigen KMU dienen. Eine einseitige Fixierung auf Großprojekte und Hochtechnologie ist in der neuen Förderperiode auszuschließen.

Die vorliegenden Verordnungsentwürfe versuchen an vielen Stellen die Belange der KMU in besonderer Weise zu berücksichtigen. Dies gilt für die Zielbestimmungen wie für die Entbürokratisierungsanstrengungen.

Trotz der zu erkennenden grundsätzlich KMU-freundlichen Ansätze der neuen Strukturpolitik fehlt eine Gesamtverankerung mittelstandsspezifischer Belange. Es existieren zwar explizit auf KMU ausgerichtete Ziele in den Strukturfonds. Dies birgt jedoch die Gefahr in sich, dass KMU-Belange auf diese wenigen Bereiche zurückgedrängt werden, anstatt KMU-Gerechtigkeit zum Grundprinzip der Strukturpolitik zu machen.

Der ZDH fordert deshalb, den Bezug auf den Small Business Act in den Verordnungstexten deutlich zu stärken. Dieser stärkere Bezug muss sowohl zu Beginn der "Allgemeinen Verordnung" als auch durch Weiterentwicklungen der einzelnen Zielbestimmungen in den jeweiligen Fonds gesichert werden.

Um alle Potenziale heben zu können, ist außerdem mehr Flexibilität in den Verordnungen anzuregen, um vor allem KMU-spezifische Ansätze zu sichern. Insbesondere ist es wichtig, auch weiterhin produktive Investitionen (über EFRE) in KMU zu ermöglichen.

### **Sicherung einer breiten Förderkulisse ist zu begrüßen**

Positiv zu werten ist aus Sicht des Handwerks, dass auch nach 2014 die so genannten "stärker entwickelten Regionen" weiterhin Unterstützung aus Strukturfonds erhalten werden, um auch dort gezielte Investitionen in die Sicherung und Weiterentwicklung der Standortbedingungen zu ermöglichen. Anspruch der Strukturpolitik muss eine ausgewogene, zielgerichtete Politik zur Aktivierung endogener Potenziale, zum Abbau von Entwicklungsrückständen und zur proaktiven Stabilisierung von Wachstumsvoraussetzungen sein.

### **Konzentration der Förderung**

Die Verordnungsvorschläge setzen – trotz eines potenziell weit angelegten Zielsystems - den Investitionen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage de facto engere Grenzen, indem sie die Konzentration der Mittel auf wenige Themen fordern. Hierzu wird ein ineinander verschränktes System von Mindestquoten etabliert.

Auch wenn eine thematische Konzentration und eine Anbindung an die Ziele der Europa-2020-Strategie grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte insbesondere das System der bezogenen Quoten überprüft werden, da es vor Ort zu erheblichen Einschränkungen der gebotenen Flexibilität führen kann. Starre Quoten dürfen lokaler Bedarfsorientierung – im Rahmen der europäischen Zielsetzungen – nicht entgegenstehen.

### **Fondsübergreifende Ansätze**

Grundsätzlich positiv wertet der ZDH die Ansätze zur stärkeren Integration der einzelnen Fonds in der neuen Förderperiode und die Möglichkeiten zu fondsübergreifender Zusammenarbeit. Das Instrument des "Gemeinsamen Strategischen Rahmens" ist vor diesem Hintergrund zu begrüßen. Bisher scheiterten viele integrierte Ansätze vor Ort daran, dass sie nicht (mit angemessenem Aufwand) in bestehende Fonds integrierbar waren (insbesondere im ländlichen Raum).

Das Handwerk erwartet, dass die Chance genutzt wird, verstärkt Schnittmengen zwischen den Fonds zu nutzen und fondsübergreifend bisher ungenutzte Potenziale zu aktivieren.

### **Innovationen – breiten Ansatz sichern**

Ein wichtiger Ansatzpunkt der Strukturpolitik ist die Unterstützung von **Innovationsprozessen und Forschungseinrichtungen** zur Flankierung von regionalen Anpassungen. In der neuen Förderperiode steht dieser Ansatz insbesondere unter dem Stichwort "smart specialisation".

Das Handwerk befürchtet durch diese Strategie eine tendenzielle Verengung des Förderspektrums auf wenige Themen und Cluster, die eher großindustrielle und High-Tech-Strukturen ins Zentrum der Aktivitäten stellen. Dabei könnte die große und vielfältige Innovationskraft der KMU aus dem Blick geraten, z.B. bei der Verbreitung von Innovationen in den Regionen (gerade im Umwelt- und Energiebereich).

Bei der Innovationsförderung müssen vor allem der mittelstandsorientierte Technologietransfer und die Ausrichtung auf die regionale Anwendbarkeit und Verbreitung von Wissen im Zentrum stehen. Programme, die z. B. auf das kleinbetrieblich strukturierte Handwerk und damit auf anwendungsnahe Forschung konzentriert sind, müssen im Rahmen der Strukturfonds als ein Kernbestandteil der Innovationsförderung aufgenommen und auch in der Strategie der smart specialisation berücksichtigt werden. In der neuen Förderperiode muss ein **weitgefasser, themenoffener Innovations- und Technologiebegriff** verfolgt werden: Es ist sicherzustellen, dass nicht nur Produkt- sondern auch Prozessinnovationen einbezogen werden.

### **Ambivalente Ansätze der Dezentralisierung und Zentralisierung**

Die Entwürfe der Strukturfonds beinhalten sowohl wichtige Ansätze zur Dezentralisierung als auch zur Zentralisierung. Alle Zentralisierungstendenzen, die über eine effektive Kontrolle der Mittelverwendung hinausgehen, sieht der ZDH kritisch. Die Instrumente der Konditionalitäten sind im Grundsatz zu begrüßen. Sie sind aber insbesondere in ihrer Wirkung auf schwächere Regionen noch einmal zu prüfen. Entziehungen von Mitteln dürfen nicht zu zusätzlicher Schwächung von regionalen Infrastrukturen führen. Insbesondere dürfen Konditionalitäten nicht dazu verwendet werden, um über die Strukturpolitik hinaus Durchgriffsrechte der europäischen Ebene in den Mitgliedstaaten zu schaffen.

### **Stärkung der regionalpolitischen Bedeutung der beruflichen Bildung**

Ein zentraler Ansatz zu Stärkung und Stabilisierung der Regionen ist die Sicherung der Bildungsinfrastrukturen vor Ort. Angesichts der demographischen Umbrüche, des absehbaren Fachkräftemangels und der steigenden Herausforderungen der Arbeitswelt an Qualifikationen kommt dabei der beruflichen Bildungsförderung – und dem dualen Bildungssystem – eine wachsende regionalpolitische Bedeutung zu.

Das Handwerk spricht sich deshalb dafür aus, dass deutlicher als bisher in den Verordnungen die regionalpolitische Bedeutung der beruflichen Bildung für die nachhal-

tige Sicherung der Potenziale vor Ort benannt wird und die Zielbestimmungen der einzelnen Strukturfonds entsprechend spezifiziert werden.

Für bewährte Instrumente der Förderung der beruflichen Bildung in der jetzigen Förderperiode sind dafür auch nach 2014 stabile Voraussetzungen zu schaffen (insbesondere in Bezug auf die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung).

### **Entbürokratisierung – weitere Schritte notwendig**

Der ZDH begrüßt die Ansätze zur Entbürokratisierung in den Verordnungsentwürfen, die viele Vorschläge der KMU-Organisationen aufgreifen. In den Bereichen Pauschalisierung und vereinfachter Abrechnungsmethoden sind jedoch zur besseren Integration kleiner und mittlerer Unternehmen noch weitere Schritte notwendig.

Es muss unbedingt vermieden werden, dass das Ziel der Vereinfachung konterkariert wird durch eine Vielzahl ständig zu überwachender Konditionalitäten und Ergebnisdikatoren und die geplante jährliche Anpassung der Partnerschaftsverträge und operationellen Programme, jährliche Rechnungsabschlüsse und zusätzliche Berichtspflichten (jährlicher Synthesebericht). Diese Instrumente sind zu überprüfen und auf ein Mindestmaß zurückzuführen.

### **Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten**

Die Europäische Kommission strebt verbindlichere Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten an. Partnerschaftsabkommen sollen an die Stelle der bisherigen "Nationalen Strategischen Rahmenpläne" treten. Mit der Partnerschaftsvereinbarung sollen die im Gemeinsamen Strategischen Rahmen dargelegten Elemente in den nationalen Kontext übertragen und feste Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union eingegangen werden.

Die Einbeziehung der Wirtschaftspartner ist – wie auf allen Stufen der Programmierung – auch bei der Aushandlung der Partnerschaftsabkommen zu stärken. Aus deutscher (föderaler) Sicht erscheint es ergänzend insbesondere wichtig, dass bei der Ausarbeitung der neuen Partnerschaftsvereinbarungen auch die Regionen (Bundesländer) und die dortigen Wirtschaftsorganisationen intensiv konsultiert werden. Die Partnerschaftsabkommen müssen regionale Besonderheiten berücksichtigen.

Bereits im Gemeinsamen Strategischen Rahmen müssen die Besonderheiten der einzelnen Regionen der Mitgliedstaaten berücksichtigt und eine entsprechende Abstufung der Zielvorgaben vorgesehen werden. Die operationellen Programme müssen weiterhin das entscheidende Instrument der Programmplanung sein, da nur über sie die Wirtschafts- und Sozialpartner vor Ort effektiv eingebunden werden und regionale Erfordernisse erkannt werden können.

### **Ländliche Entwicklung – ELER-Fonds**

Der ZDH sieht insbesondere im Bereich der ländlichen Entwicklung durch den vorgelegten Entwurf zum ELER wesentliche Fortschritte in Richtung eines integrierten branchenübergreifenden Ansatzes gegeben. Aus Sicht des Handwerks fehlt jedoch eine festere Einbettung des integrierten Ansatzes in das Zielsystem des ELER.

## Anmerkungen zur Allgemeinen Verordnung

### Stärkung des KMU-Bezuges in der Allgemeinen Verordnung

#### Artikel 1 - ergänzen

*Das Prinzip "Vorfahrt für KMU" gemäß des "Small Business Acts" muss im Sinne eines Querschnittsthemas in allen Strukturfonds berücksichtigt werden.*

### KMU-Schwerpunkt in den Prioritäten

Die Liste der Prioritäten des Artikel 9 der AllgVO erscheint im Grundsatz als ausreichend. Es finden sich wichtige Ansatzpunkte für KMU-relevante Aktivitäten. Der ZDH schlägt keine Erweiterung um neue Punkte vor.

Der **KMU-Schwerpunkt 3** sollte jedoch umformuliert werden, um ihn flexibler zu gestalten. Die Fixierung auf "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit" deutet ein falsches Bild über KMUs an, die hier als grundsätzlich gefährdet erscheinen. Vielmehr ist auch ihre weitere "Entwicklung" zu stärken und zu sichern.

#### Artikel 9: Thematische Ziele - ergänzen

*(3) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit **und nachhaltige Entwicklung** kleiner und mittlerer Unternehmen, des Agrarsektors (beim ELER) und des Fischerei- und Aquakultursektors (beim EMFF)*

### Stärkung des Bezugs zur beruflichen Bildung in der Allgemeinen Verordnung

#### Artikel 9: Thematische Ziele - ergänzen

*(8) Förderung **von beruflicher Aus- und Weiterbildung**, Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte;*

*(10) Investitionen **in allgemeine und berufliche Bildung**, Kompetenzen und lebenslanges Lernen;*

### Stärkung der Kapazitäten der KMU-Organisationen (u.a. zur Beratung und Programmumsetzung)

*(Argumentation zur Stärkung der technischen Hilfe in allen Regionen s. u. Artikel 52)*

#### Artikel 9:Thematische Ziele - ergänzen

*(11) Verbesserung der institutionellen Kapazitäten und Förderung einer effizienten öffentlichen Verwaltung; **einschließlich der Stärkung der institutionellen Kapazitäten der KMU Organisationen***

## **Partnerschaftsvereinbarungen – Berücksichtigung der regionalen Spezifika sichern**

### Artikel 14: Partnerschaftsverträge – neuer Buchstabe

- ⇒ (f) *neu – In den Partnerschaftsverträgen ist – insbesondere in föderal strukturierten Mitgliedstaaten – eine weitgehende Flexibilität für Ziele einzelner Regionen vorzusehen. Dabei sind auch die Regionen und die jeweiligen regionalen Partner zu beteiligen.*

## **Leistungsgebundene Reserve; Artikel 18**

Die verstärkte Ergebnisorientierung wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings muss vermieden werden, dass das damit verbundene finanzielle Risiko (leistungsgebundene Reserve) bei den Endbegünstigten liegt. Gerade ESF-Programme werden genutzt, um modellhaft auszuprobieren, mit welchen Mitteln mitunter politisch ambitionierte Ziele erreicht werden könnten. Es könnte also dazu führen, dass sich die Interventionen auf Problemfelder konzentrieren, in denen einfache Ergebnisse erzielt werden können. Der Modellcharakter des ESF, von dem auch das Handwerk profitieren kann, darf durch die strenge Ergebnisorientierung nicht verlorengehen. Außerdem schreckt die Verknüpfung der Zielerreichung an den Zahlungsfluss mögliche Projektträger ab und führt dazu, dass sich weniger Träger an den europäischen Strukturfondsprogrammen beteiligen.

Soweit eine leistungsgebundene Reserve umgesetzt wird, sollte eine Anpassung der im Vorhinein festgelegten Zielerreichungsindikatoren im Laufe eines Programms möglich sein. Weiterhin sollte festgelegt werden, dass eine Abweichung vom Soll (z. B. 20 %) ohne Auswirkungen auf den Zahlungsfluss bleibt. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Formulierung der Zielerreichungsindikatoren zu legen; hier ist eine enge und frühe Einbindung der im jeweiligen Programm betroffenen Wirtschafts- und Sozialpartner unbedingt notwendig.

## **Wirtschafts- und Sozialpartner, insbesondere KMU-Organisationen, sind in die Unterstützung durch technische Hilfe einzubeziehen.**

Die jetzigen Verordnungsentwürfe ermöglichen die Inanspruchnahme von "technischer Hilfe" nur noch in wirtschaftlichen schwächeren Regionen. Analog zur jetzigen Förderperiode ist jedoch sicherzustellen, dass dieses bewährte Instrument weiterhin in allen Regionen einsetzbar ist.

### Artikel 52: Technische Hilfe - ergänzen

*1. Auf Initiative eines Mitgliedstaates können aus den GSR-Fonds Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zum Monitoring, zur Evaluierung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zur Kontrolle und Prüfung unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können die GSR-Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger, einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maß-*

*nahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten, **Wirtschafts- und Sozialpartner** und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der GSR-Fonds heranziehen. Diese Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.*

### **Vereinfachte Zahlungsbedingung; Artikel 55ff**

Die Kommission will mit den Verordnungsvorschlägen mehr Transparenz und Vereinfachungen bei Fragen der Förderfähigkeit von Ausgaben und der Abrechnung der Projektkosten umsetzen. Die vereinfachten Zahlungsbedingungen (Artikel 55ff. der Allgemeinen Verordnung) erscheinen sachgerecht. Dazu gehören insbesondere standardisierte Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen (begrenzt auf höchstens 100.000 EUR des öffentlichen Zuschusses). Nach Artikel 58 sind zudem Pauschalsätze für Gemeinkosten vorgesehen.

Der Ansatz der Pauschalen wird vom ZDH begrüßt, die Höhe der Pauschale erscheint aber problematisch. Der ZDH schlägt vor, in Ergänzung der 100.000 Euro-Pauschale einen Prozentsatz in Höhe von 7 % des öffentlichen Beitrags in Artikel 57 1 c als Pauschale zu ergänzen, da die fixe Euro-Summe gerade bei Netzwerkprojekten (die KMU-Organisationen vielfach durchführen) sehr schnell überschritten wäre.

#### Artikel 57: Finanzhilfearten – Prozentbezug ergänzen

*Finanzhilfen können in folgender Form gewährt werden:*

- als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit Sachleistungen und Abschreibungen;*
- auf Grundlage standardisierter Einheitskosten;*
- als Pauschalfinanzierung – höchstens 100 000 EUR **oder 7 %** des öffentlichen Beitrags;*

### **LEADER – Konzepte; Artikel 28ff**

Durch die Allgemeine Verordnung werden Instrumente zur Umsetzung fondsübergreifender Strategien implementiert. Der aus den Programmen für den ländlichen Raum bekannte LEADER-Prozess (Artikel 28 ff.) wird auch auf andere Fonds übertragen. Dieses Vorhaben wird vom ZDH ausdrücklich unterstützt, da auf diese Weise unbürokratisch örtliche Initiativen eingebunden werden können.

Zu kritisieren ist allerdings die ausschließliche Erwähnung "örtlicher Bevölkerung" in der Allgemeinen Verordnung. Der ZDH fordert dort "und ansässigen Betriebe" zu ergänzen, da sie entscheidende Akteure für lokale Entwicklungsprozesse sind.

#### Artikel 28 - ergänzen

- 1. Von der örtlichen Bevölkerung **und ansässigen KMU** betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung, in Bezug auf den ELER bezeichnet als "lokale Entwicklung [...]"*

=>entsprechende Ergänzung der gleichlautenden Formulierungen in Artikel 28

### **Ex ante Konditionalitäten Anhang IV - Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwandes**

Es dürfen keine Fristen gesetzt werden, die z.B. aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht einhaltbar sind und dann ggf. Sanktionen zur Folge haben.

#### Anhang IV 3.1

*3. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU. 3.1 Insbesondere vorgesehen sind [...] Maßnahmen zur Reduzierung des Zeitaufwandes für die Unternehmensgründung auf 3 Arbeitstage sowie der dafür anfallenden Kosten auf 100 EU; **Sofern bei der Antragsstellung alle erforderlichen Unterlagen, wie z.B. berufliche Qualifikations- und Annerkennungsnachweise vorliegen.***

## **Anmerkungen zur EFRE-Verordnung**

### **Ziel 2 Innovation - Innovationsförderung KMU-gerecht ausgestalten**

#### Artikel 5 (1): Stärkung der Forschung, technische Entwicklung und Innovation

d) (neuer Absatz) **neue innovative Fähigkeiten der KMU mobilisieren in allen Bereichen, einschließlich Coaching und Mentoring; Förderung einer anwendungs- und umsetzungsorientierten Forschung und Entwicklung in KMU unter gleichwertiger Einbeziehung von Produkt- und Prozessinnovationen;**

### **Investitionsprioritäten Zielbestimmungen; Artikel 5 – produktive Investitionen**

In Hinblick auf KMU ist sicherzustellen, dass zukünftig auch Maßnahmen zur stabilisierenden Weiterentwicklung (siehe oben AllgVO Artikel 9 (3)) sowie weiterhin alle "produktiven" Investitionen förderfähig sein werden (basierend auf der Aussage von Artikel 3 1 (a)). Diese Regelung ist unbedingt zu erhalten und innerhalb der Investitionsprioritäten in Artikel 5 auszugestalten sowie um Unterstützungsmöglichkeiten für Betriebsübergaben zu ergänzen.

#### Artikel 5 (3) – ergänzen

- a) Förderung des Unternehmergeistes, insbesondere durch Erleichterung der wirtschaftlichen Nutzung neuer Ideen und Förderung von Unternehmensgründungen; **Förderung von Maßnahmen zu begleitenden und stabilisierenden Unterstützung von KMU und Förderung einzelbetrieblicher Investitionen; Unterstützung und Begleitung von Betriebsübergaben;**

## **Klimaschutz – Energie, Artikel 5 (5)**

Das Ziel Klimaschutz / Energie wird vom ZDH ausdrücklich begrüßt. Anzuregen ist, dass die "Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU" um die Formulierung "durch KMU" ergänzt wird.

### Artikel 5 (4) - ergänzen

*b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in KMU **und durch KMU**;*

## **Berücksichtigung der Rolle der Bildungsinfrastruktur im EFRE**

### Artikel 5 (8) - ergänzen

*c) Investitionen in Infrastrukturen für öffentliche Arbeitsverwaltungen **und für berufliche Bildungseinrichtungen**;*

### Artikel 5 (8) Förderung von Beschäftigung und Arbeitskräftemobilität - neuer Absatz

*d) **durch Maßnahmen und Beratungsangebote zur Steigerung und Unterstützung der Mobilität im nationalen und transnationalen Raum**;*

### Artikel 5 (10) - ergänzen

*Investitionen in Kompetenzen, Bildung und lebenslanges Lernen durch Entwicklung der Aus- und Weiterbildungsinfrastruktur **und Förderung beruflicher Bildungseinrichtungen**;*

## **Sonderförderschwerpunkt EFRE – nachhaltige Stadtentwicklung; Artikel 7f**

Der ZDH begrüßt die stärkere Verankerung der nachhaltigen Stadtentwicklung innerhalb der Kohäsionspolitik. Klarzustellen ist, dass grundsätzlich alle Ortschaften, die nach nationalem Recht als Städte gelten, in Fördermaßnahmen einbezogen werden können. Eine Begrenzung auf Metropolen darf es nicht geben.

Ob ein zusätzliches Stadtentwicklungsforum notwendig ist, ist zu prüfen, da bereits etablierte Dialogformen existieren. Die Begrenzung der Mitglieder des Forums auf maximal 20 Städte pro Mitgliedstaat ist zu überdenken und durch einen prozentualen Bezug zur Größe des Mitgliedstaates zu ersetzen.

## Anmerkungen zur ESF-Verordnung

Über den aktuellen ESF werden in Deutschland sehr erfolgreiche Maßnahmen der Handwerksorganisationen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs unterstützt. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die "Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung" zu nennen. Zur langfristigen Sicherung dieser wichtigen Maßnahmen zur KMU-Förderung und regionalen Entwicklung aus dem ESF ist der Bereich der beruflichen Bildung noch stärker in der ESF-Verordnung zu verankern.

Grundsätzlich positiv zu werten ist das Ziel in Artikel 3 (1) a) des neuen ESF zur "Förderung der Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte". Dieses Ziel bietet (ebenso wie Ziel b) die Möglichkeit der Unterstützung für betriebliche Ausbildungsmaßnahmen. Auch die einzelnen Investitionsprioritäten der genannten Ziele eröffnen wichtige Ansatzpunkte (z.B. durch a: iii) Unterstützung von "Selbständigkeit, Unternehmertum und Existenzgründungen") auf deren Basis heutige Förderansätze fortgeführt werden könnten.

Kritisch anzumerken ist, dass KMU in den vier wichtigen thematischen (Haupt-)Zielen und deren Investitionsprioritäten (die für die Konzentration der Mittel erheblich sind) begrifflich nicht explizit genannt werden. Dies könnte ggf. negative Auswirkungen bei der späteren Ausarbeitung der Operationellen Programme und der Mittelzuweisung haben.

Einzufordern wäre deshalb die Nennung der KMU in wichtigen Investitionsprioritäten des Ziels in Artikel 3 (1) a). Klarzustellen ist aus KMU-Sicht, dass auch Betriebsübergaben (wie Existenzgründungen) unterstützende Hilfe aus dem ESF erhalten können (gemäß Artikel 3 Nr. 1 a) v).

In der gültigen ESF-Verordnung wird in Artikel 3 Nummer 1, Absatz a) (i) noch ausdrücklich die Förderung der Lehrlingsausbildung genannt. Um die bestehenden Strukturen der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung auch in Zukunft zu sichern, sollte auch im aktuellen Entwurf deutlicher darauf Bezug genommen werden.

### Artikel 3 Nr. 1 a) v) - ergänzen

*Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmer und Unternehmen an den Wandel, insbesondere bei KMU;*

### Artikel 3 Nr. 1 b) iii) - ergänzen

*Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, Steigerung der Fähigkeiten und Kompetenzen der Arbeitskräfte sowie Erhöhung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere durch Förderung der betrieblichen Ausbildung;*

### Artikel 3 Nr. 1 b) iv) - neu

*Unterstützung der Nachwuchsgewinnung für die duale berufliche Bildung und verstärkte Verankerung und Aufwertung dieses Systems und der damit verbundenen Berufsabschlüsse auf europäischer Ebene;*

### Artikel 3 Nr. 2 d) - ergänzen

*Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen durch Förderung der Anpassungsfähigkeit der Unternehmen und der Arbeitskräfte sowie durch höhere Investitionen in das Humankapital **einschließlich der Förderung von praxisorientierten beruflichen Bildungseinrichtungen und der Lehrlingsausbildung.***

### **ESF – Entbürokratisierung**

Die Fristen im Rahmen der Evaluation sind zur Entbürokratisierung zu verkürzen.

### Anhang, Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Investitionen, Nr. 4

*(4) Gemeinsame Indikatoren für längerfristige Ergebnisse betreffend die Teilnehmer*

- Teilnehmer, die **drei** Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben
- Teilnehmer, die **drei** Monate nach ihrer Teilnahme selbständig sind
- Teilnehmer, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich **drei** Monate nach ihrer Teilnahme verbessert hat.

**[Ergänzung] Die Indikatoren für längerfristige Ergebnisse nach Absatz 4) werden nicht für Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Erstqualifizierung erhoben.** (...)

### **Anmerkungen zur ELER-Verordnung**

Der ZDH begrüßt, dass Ansätze zu integrierter branchenübergreifender Politik in den ländlichen Räumen durch den neuen Verordnungsentwurf gestärkt werden. Diesbezüglich unterstützt der ZDH ausdrücklich die aktuelle Formulierung der Artikel 14 f. (vor allem die Erweiterung der Maßnahmen auf Kleinunternehmen).

Der Erwägungsgrund 22 der neuen ELER führt aus: "KMU sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft in der Union. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen sollte darauf ausgerichtet werden [...] nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung zu entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren zu fördern."

Diese Aussage ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings fehlt eine dementsprechende Festlegung im Zielsystem des ELER gemäß Artikel 5. Lediglich in Punkt 6 wird diese Thematik über die Förderung von Kleinbetrieben und Diversifizierung implizit erwähnt. Der ZDH fordert in den Zielbestimmungen ein deutlicheres Bekenntnis zur Bedeutung integrierter branchenübergreifender Ansätze für die dauerhafte Stabilisierung und Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raums und zur Einbeziehung (auch nicht landwirtschaftlicher) KMUs.

Problematisch erscheint zudem die Abschaffung der derzeitigen Mindestbudgets für einzelne Schwerpunktachsen innerhalb des ELER. Auf diese Weise war bislang sichergestellt, dass zumindest ein Mindestbeitrag auf den Bereich (Achse 3) "Integrierte ländliche Entwicklung" entfiel. In Konkurrenz zu anderen Maßnahmen des ELERs (z.B. Agrarumweltmaßnahmen), die kaum einen über die Landwirtschaft hinausreichenden Bezug haben, besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Umsetzung in den Ländern kein Gebrauch von den gebotenen Möglichkeiten zur integrierten branchenübergreifenden Entwicklung gemacht wird.

Der ZDH schlägt vor, dass die Finanzierung der Maßnahmen der Artikel 14ff mit einem Mindestbudget versehen wird (alternativ wäre die Formulierung eines Schwerpunkts in Artikel 5, der dann mit einer Mindestquote belegt werden sollte).

## Prioritäten und Maßnahmen des ELER

### Artikel 5 - ergänzen

***Förderung der branchenübergreifenden und integrierten Entwicklung in den ländlichen Räumen unter Einbeziehung nichtlandwirtschaftlicher KMU; Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betrieben unterschiedlicher Branchen und Entwicklung von Wertschöpfungsketten;***

### Artikel 14 - ergänzen

***Der ELER Fonds ist gezielt zu einem Instrument der integrativen ländlichen Entwicklung fortzuentwickeln und alle Branchen und Akteure des ländlichen Raums sind einzubeziehen. Dazu ist die Abstimmung zwischen ELER und den anderen Strukturfonds zu verbessern.***

### Artikel 5 (5): Förderung der Nahrungsmittelkette - ergänzen

***[...] und Betriebe der Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten, insbesondere KMU***

## Beratung für KMU; Artikel 16 Nr. 22

Es ist zu begrüßen, dass in Artikel 16 allen wirtschaftlichen Akteuren im ländlichen Raum Beratungsdienste angeboten werden sollen. Dabei dürfen jedoch bestehende Systeme der KMU-Organisationen nicht beeinträchtigt werden, vielmehr sind deren Beratungsfunktionen ggf. zu stärken.

### Artikel 16: Nr. 22 - ergänzen

***[...] dabei ist das bestehende Beratungsangebot der Wirtschaftskammern zu beachten und einzubeziehen.***

### Artikel 20 Nr. 4: Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen

Die Unterstützung gemäß Absatz 1 Buchstabe a ist von der Vorlage eines Geschäftsplans abhängig. ***Dabei sind die KMU-Organisationen vor Ort einzubeziehen.***

./.